

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. JANUAR 1950

NUMMER 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 12. 1949, Eheschließungen von und mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. S. 21. — RdErl. 5. 1. 1950, Personalausweise. S. 23.

B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 10. 1949 (28. 12. 1949), Finanztechnische Anweisung Nr. 88; hier: Versorgungsbezüge der aus rassistischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren. S. 23. — RdErl. 3. 1. 1950, Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeuge der Landesverwaltung. S. 25.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 9. 12. 1949, Verpflegungszuschuß gem. Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. 9. 1942 (RBB. S. 184). S. 25.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Bek. 30. 12. 1949, Deutscher Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. S. 26. — Bek. 30. 12. 1949, Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung). S. 26.

G. Sozialministerium.**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Eheschließungen von und mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 12. 1949 —
Abtlg. I 18-O. Nr. 1991/49

Die nachstehend abgedruckte AV. des Präsidenten des ZJA. vom 6. September 1949 — ZJBl. S. 193 — bringe ich hiermit zur Kenntnis. Mein Erlaß vom 28. Mai 1948 (MBI. NW. S. 231) ist demnach wie folgt überholt:

Staatsangehörige der in § 404 Abs. 2 DA. aufgeführten Staaten bedürfen zur Eheschließung künftig nicht mehr der Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses, wenn sie ein Ehefähigkeitszeugnis selbst beibringen können. Die fehlende Legalisation des deutschen Konsuls (§ 21 Abs. 1 Satz 3 der 1. Ausf. VO. z. PStG.) ist fortan in solchen Fällen kein Hindernis mehr, solange deutsche Vertretungen im Auslande noch nicht tätig sind. Als Angehörige dieser fremden Staaten gelten nur diejenigen Personen, die sich durch einen gültigen Heimattpaß ausweisen können. Ob in den einzelnen Fällen zu dem Ehefähigkeitszeugnis neben einer deutschen Übersetzung noch eine Bestätigung des fremden Konsulats über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde zu verlangen ist, muß der Entscheidung der StA. von Fall zu Fall überlassen bleiben. Weitere Änderungen des § 404 DA. werden bekanntgegeben, sobald sie zu meiner Kenntnis gelangen. Ehefähigkeitszeugnisse der fremden Konsulate sind nicht gültig (§ 404 Abs. 1 DA.); solche Zeugnisse haben höchstens Wert als Beweismaterial für einen Antrag auf Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 410 DA.).

Da die Besatzungsmächte England, Belgien, Frankreich und die USA. keine Ehefähigkeitszeugnisse aussstellen, bedürfen die Angehörigen dieser Staaten in jedem Falle der Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses durch den OLGPräs. (Die Sonderbestimmungen für Angehörige der britischen Streitkräfte sind bis heute nicht geändert.)

Staatenlose müssen nach wie vor um die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nachsuchen. Ebenso muß, wenn die Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, ein Antrag um Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses dem OLGPräs. vor-

gelegt werden. Die Legal Anweisung Nr. 23 A (MBI. NW. 1948 S. 231 und MBI. NW. 1949 S. 465) gilt für „Verdrängte Personen“ und solche Ausländer, die eine Behandlung ihres Angebots mit ihrem Heimatkonsulat ablehnen, wie bisher.

Ein ausländischer, z. B. polnischer Staatsangehöriger, der auf Grund der Legal Anweisung Nr. 23 A erklärt, daß über sein Aufgebot und seinen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht mit seinem Heimatkonsulat verhandelt werden soll, ist trotzdem nach wie vor Ausländer (Pole). Die deutsche Verlobte kann daher keine Erklärung nach Art. 16 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgeben, wenn sie wie z. B. nach dem polnischen Recht automatisch diese ausländische Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung erwirbt.

Nach der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländer (Staatenlosen) — § 413 i DA., § 18 Abs. 3 der 1. Ausf. VO. z. PStG. — darf beim Aufgebot b. a. w. nicht gefragt werden (vgl. Erl. v. 16. 9. 1948 an die Reg. Präs.).

Aufgebote, deren Erledigung nach diesem Erlaß noch auf Bedenken stoßen, sind mir von den StA. bei Eilbedürftigkeit unmittelbar zur Stellungnahme vorzulegen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen im Ausland.

AV. des Präs. des ZJA. vom 6. 9. 1949 — 346/10 — III k — 10964/49 — ZJBl. S. 193.

Im Einvernehmen mit den Innenministern und den Justizministern der britischen Zone wird folgendes bestimmt:

Das in § 404 der Dienstanweisung für die Standesbeamten aufgestellte Verzeichnis derjenigen Länder, deren innere Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, trifft in verschiedenen Punkten nicht mehr zu. In nachstehenden Staaten sind jetzt zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig:

1. Brasilien: der Polizeichef der Stadt, in der der Brasilianer seinen letzten Wohnsitz hatte;
2. Griechenland: die städtischen oder kommunalen Ämter;
3. Indien: das Innenministerium;
4. Jugoslawien: das Innenministerium;

5. Niederlande: das Standesamt des letzten Wohnortes in den Niederlanden, in Ermangelung eines solchen das Standesamt in Amsterdam;
6. Norwegen: das Justizministerium in Oslo;
7. Österreich: der Standesbeamte (nach Maßgabe des in Österreich noch geltenden § 114 Abs. 1 der 1. Ausf. Vo. z. PStGes.);
8. Polen: die Verwaltungsbehörden, die für den Antragsteller im Hinblick auf seinen Geburtsort zuständig sind;
9. Schweden: das Registeramt der Pfarre in Schweden, bei dem der schwedische Staatsangehörige im Lebensregister geführt wird;
10. Schweiz: der Zivilstandsbeamte des Heimatortes;
11. Türkei: das zuständige Standesamt.

Wegen der übrigen in § 404 DA. aufgeführten Länder liegen Änderungsmeldungen nicht vor.

Da auch § 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 daran festgehalten hat, daß Ausländer für die Eheschließung bei einem deutschen Standesbeamten ein durch die innere Behörde ihres Heimatlandes ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis beizubringen haben, können die durch konsularische oder diplomatische Vertretungen ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse nur als Unterlage für die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 7 der Vo. vom 12. 7. 1948 zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. 2. 1946 — VoBl.Br.Zo. S.210 —*) gewertet werden.

Im übrigen können ordnungsmäßig ausgestellte ausländische Ehefähigkeitszeugnisse auch ohne die Zuständigkeitsbescheinigung des deutschen Konsuls (§ 21 Abs. 1 Satz 3 der 1. Ausf. Vo. z. PStGes.) als ausreichend angesehen werden, solange deutsche Konsuln im Ausland noch nicht tätig sind.

Die Vorschriften der Anweisung Nr. 23 A der Legal Division (Legal/MOJ/52301/5 vom 10. 4. 1948 — ZJB. 1948 S. 137 —**) bleiben unberührt.

— MBi. NW. 1950 S. 21.

Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1950 — Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 2679/49

Die Verordnung der Militärregierung Nr. 53 betr. Personalausweise ist durch das Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 (Amtsblatt Nr. 6 S. 59) mit Wirkung vom 14. Dezember 1949 aufgehoben worden. Es ist zu erwarten, daß in absehbarer Zeit der Bundestag einen beim Bundesinnenministerium vorliegenden Gesetzentwurf betr. Personalausweise verabschieden wird. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind die Personalausweise wie bisher auszustellen.

An die Regierungspräsidenten und die Meldebehörden.

— MBi. NW. 1950 S. 23.

B. Finanzministerium

Finanztechnische Anweisung Nr. 88

hier: Versorgungsbezüge der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1949 — B 3000 — 8836 — IV — in der Fassung des Nachtragserlasses v. 28. 12. 1949 — B 3000 — 12227 — IV —

I. Nach § 128 DBG ruhen Versorgungsbezüge, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder
2. ohne Zustimmung der obersten Behörde seinen Wohnsitz im Ausland hat.

*) MBi. NW. 1948 S. 468.

**) MBi. NW. 1948 S. 231; S. 307; 1949 S. 465.

II. Nach meinem in Abschrift beigefügten Schreiben vom 8. Dezember 1948 (Anlage) hat die Militärregierung sich damit einverstanden erklärt, daß Versorgungsbezüge der im Ausland wohnenden Versorgungsberechtigten auf ein Sperrkonto gezahlt werden.

Voraussetzung der Zahlung ist, daß die nach § 128 DBG erforderlichen Ausnahmen und Zustimmungen erteilt sind.

III. Nach dem nunmehr in Kraft getretenen Besatzungsstatut sind die Länder u. a. auch zuständig für die Regelung der Versorgungsbezüge ihrer Beamten. Das Land kann daher entgegen der bisherigen Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 auch die Versorgungsbezüge derjenigen seiner Beamten regeln, die im Ausland wohnen und am 8. Mai 1945 lediglich aus kassetentechnischen Gründen ihre Versorgungsbezüge aus einer Kasse außerhalb der britischen Besatzungszone — nämlich Zentralkassen — erhielten bzw. erhalten mußten.

IV. Unter dem Vorbehalt späterer abschließender Regelung können nunmehr unter den Voraussetzungen meines oben in Ziff. II aufgeführten Schreibens auch an solche Versorgungsberechtigte Zahlungen auf Sperrkonto geleistet werden, deren Bezüge am 8. Mai 1945 zwar bei einer Kasse außerhalb der britischen Besatzungszone zahlbar waren, bei denen aber folgende Voraussetzungen zugleich gegeben sind:

- a) Der Versorgungsberechtigte wurde aus der Planstelle einer im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Behörde in den Ruhestand versetzt,
- b) die Versetzung in den Ruhestand oder der Entzug des Versorgungsbezuges erfolgte aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen,
- c) die Versorgungslasten des Verwaltungszweiges, dem die letzte Dienstbehörde des Beteiligten angehörte, werden vom Lande Nordrhein-Westfalen getragen.

V. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es angezeigt, die nach § 128 DBG zur Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge erforderlichen Ausnahmen und Zustimmungen erneut auszusprechen.

Die Erteilung ist bis zu einer abschließenden Regelung in den Fällen vertretbar, in denen die früheren obersten Reichsbehörden Ausnahmen und Genehmigungen erteilt haben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Versorgungsberechtigten zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und noch nicht wieder erlangt haben.

VI. Ich habe im allgemeinen daran festgehalten, auch entsprechend der Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 und 89 Nachzahlungen laufender Bezüge für die Vergangenheit zu vermeiden.

Die sachliche Begründung der vorstehenden Regelung liegt in der Wiedergutmachung solcher Schäden, die eine verwaltungsmäßige regionale Beziehung zum Land Nordrhein-Westfalen haben.

In anderen Fällen der Wiedergutmachung besteht die Verwaltungsübung, die gesperrten Bezüge rückwirkend vom 1. Juni 1945 nachzuzahlen. Ich stelle daher meine Bedenken dagegen zurück, daß die nach § 128 DBG hier nach erforderlichen und erneut auszusprechenden

- a) Ausnahmen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
- b) Zustimmungen bei ausländischem Wohnsitz rückwirkend vom 1. Juni 1945 gegeben werden.

Das Ruhen der Versorgungsbezüge hört von dem Zeitpunkt ab auf, von dem ab die Ausnahme oder Zustimmung erteilt wird.

VII. Die nach § 128 DBG erforderlichen Ausnahmen und Zustimmungen bitte ich, bis auf weiteres unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Ich habe bei dem Herrn Bundesfinanzminister einheitliche Richtlinien für den Vollzug des § 128 DBG angelegt, insbesondere unter Berücksichtigung der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechtes.

VIII. Im Rahmen vorstehender einstweiliger Richtlinien bitte ich, über die in ihrem Geschäftsbereich vorliegenden Einzelfälle gemäß § 128 DBG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

An alle Pensionsregelungsbehörden

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Anlage.

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
B 3055 — 11944 — IV**

Düsseldorf, den 8. Dezember 1948.

pp.

Betr.: Überweisung von Versorgungsbezügen für im Ausland lebende Versorgungsberechtigte.

Die Militärregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß Versorgungsbezüge an Berechtigte, die mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland oder im Saargebiet haben, auf Sperrkonto gezahlt werden.

Voraussetzung für die Zahlung auf Sperrkonto ist nach den einschlägigen Vorschriften, daß der Berechtigte eine Erklärung des Inhalts abgegeben hat, daß er die Überweisung der Versorgungsbezüge auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt annimmt (vgl. auch den RdErl. des Herrn Innenministers v. 10. 3. 1947, abgedruckt als Anl. 220 in der 3. Ausg. der „Grundsätze“).

Soweit bisher anders entschieden ist, bitte ich, dies als überholt zu betrachten.

Im Auftrage: Dr. W o o t h k e.

— MBl. NW. 1950 S. 23.

Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeuge der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 1. 1950 —
I B 1 Tgb.-Nr. 17682

Aus Anlaß eines Sonderfalles ist die Frage des Abschlusses von Haftpflichtversicherungen der Kraftfahrzeuge der Landesverwaltung erneut überprüft worden.

Diese Überprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß auch für die Deckung der durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursachten Personen- und Sachschäden an dem Grundsatz der Selbstversicherung festgehalten werden muß.

Bereits bestehende Versicherungen sind zum nächst zulässigen Termin zu kündigen.

— MBl. NW. 1950 S. 25.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Verpflegungszuschuß gem. Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. 9. 1942 (RBB. S. 184)

RdErl. d. Finanzministers B 2725 — 11676/IV u. d. Innenministers Tgb.-Nr. II D 1/6369/49 v. 9. 12. 1949

Gemäß Abschnitt 2 Satz 2 des u.a.RdErl. vom 28. Januar 1947 ist der Verpflegungszuschuß auf 1 DM zu kürzen, „sofern von Amts wegen ein Mittagessen zur Verfügung gestellt wird“.

Diese Kürzung tritt dann ein, wenn ein durch Zuschüsse der Verwaltung um mindestens täglich 1 DM verbilligtes Mittagessen abgegeben wird. Es ist unerheblich, ob der Bedienstete von dieser Gelegenheit zur Einnahme des Mittagessens Gebrauch macht. Hiernach ist einheitlich ab 1. Juli 1949 zu verfahren. Über- oder Minderzahlungen sind ab 1. Juli 1949 auszugleichen.

Die Gewährung eines Verpflegungszuschusses hat zur Voraussetzung, daß der Bedienstete länger als 10 Std. von seinem Wohnort (nicht Wohnung, maßgebend sind die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten der im Einzelfall benutzten öffentlichen Verkehrsmittel) abwesend ist.

Bezug: RdErl. vom 28. 1. 1947 II C — 7/5053/47 („Grundsätze“, Anlage 155) u. v. 30. 11. 1949 — II D — 1/5464/49 —

— MBl. NW. 1950 S. 25.

F. Arbeitsministerium

Deutscher Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 12. 1949 — III h 35,1

Auf Beschuß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist der Deutsche Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mit dem Sitz in Hamburg gebildet worden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

„Deutscher Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Hamburg 1, Schopenstehl 24 (Amt für Arbeitsschutz).“

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Deutschen Aufzugsausschuß im Rahmen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) obliegenden Aufgaben.

— MBl. NW. 1950 S. 26.

Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung)

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 12. 1949 — III h 35,1

Der Deutsche Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

Deutscher Aufzugsausschuß
für das
Vereinigte Wirtschaftsgebiet
— DA. 222/49

Hamburg, den 25. November 1949.
Schopenstehl 24

Betr.: Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung.

Der Deutsche Aufzugsausschuß hat mit Zustimmung der Länder die folgenden Änderungen und ergänzenden Regelungen zu den Technischen Grundsätzen zur Aufzugsverordnung beschlossen:

I. Allgemeine Ausnahme für Treibscheibenaufzüge (T. G. Ziffer 17).

Auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung wird für Treibscheibenaufzüge folgende Allgemeine Ausnahme erteilt:

Abweichend von der Erläuterung zur Ziffer 17 T. G. dürfen Treibscheiben mit Keilrillen unter folgenden Bedingungen ohne Unterschnitt verwendet werden:

1. Der Keilwinkel γ darf nicht kleiner als 35 Grad sein.

2. Bei der Berechnung der Treibfähigkeit muß mindestens folgender Beschleunigungsfaktor angewendet werden:

für Aufzüge ohne Seilrolle	$\varphi(b) \geq$	1,33
für Aufzüge mit einer Seilrolle	$\varphi(b) \geq$	1,23
für Aufzüge mit zwei Seilrollen	$\varphi(b) \geq$	1,15

3. Die spezifische Pressung der Seile in den Keilrillen (vgl. A. V. Blatt 18) darf nicht größer sein als

$$K_{\max} = \frac{F - Q(-S)}{z. d. D.} \cdot \frac{1}{\sin \frac{\gamma}{2}} = 20 \text{ kg/cm}^2$$

4. Die Seilrollen dürfen nicht in Wälzlagern gelagert sein.

II. Änderung der Ziffer 21 der Technischen Grundsätze. Ziffer 21 Absatz B (1) der Technischen Grundsätze in der Fassung des Abschnitts II der durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — (RWMBl. S. 396) bekanntgemachten „Änderungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ wird wie folgt geändert:

1. Hilfsstromendschalter müssen von allen Teilen der Steuerung mechanisch unabhängig sein, die betriebsmäßig zum Abschalten der Steuerung an den Endhalte-

stellen dienen⁹⁾; sie müssen selbsttätig wieder eingeschaltet werden, wenn der Fahrkorb den Überfahrtsweg verläßt. Hilfsstromendschalter können entweder unmittelbar vom Fahrkorb oder durch Anschläge auf dem Reglerseil (Seilnuß) ausgelöst werden. Im Falle der Auslösung durch den Fahrkorb muß am oberen und unteren Ende der Fahrkorbahn je ein Schalter vorhanden sein. Erfolgt die Auslösung durch Anschläge auf dem Reglerseil, so genügt ein Schalter für beide Fahrtrichtungen.

III. Änderung der Allgemeinen Ausnahme für Schachtürverriegelungen an Aufzügen mit zwei Haltestellen vom 30. Juni 1942 — D. A. 149/42 — und des Abschnitts I Abs. C (3) der „Änderungen der Technischen Grundsätze“ vom 1. November 1941 — III G 5893/41 —

Auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung werden die Allgemeinen Ausnahmen für Schachtürverriegelungen an Aufzügen mit zwei Haltestellen vom 30. Juni 1942 — D. A. 149/42 und der Abschnitt I Absatz C (3) der durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III G. 5893/41 — (RWMBI. S. 396) bekanntgemachten „Änderungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ in den Bedingungen durch folgenden Absatz c) ergänzt.

⁹⁾ die in der ursprünglichen Fassung enthaltene Erläuterung Fußnote¹⁾ bleibt unverändert.

Anmerkung: Die Forderung der Ziffer 20 (T. G.) Absatz 2 Satz 1 (Neufassung) wird hierdurch nicht berührt. (v. 1. 11. 41).

c) Verschluß und Verriegelung der Fahrschachttüren müssen so ausgeführt sein, daß eine nicht ordnungsgemäß verschlossene Tür auch dann durch Betätigen des Türgriffs bzw. Schlüssels verschlossen werden kann und anschließend gesperrt wird, wenn der Fahrkorb sich nicht mehr innerhalb des Überfahrtsweges hinter dieser Tür befindet.

IV. Allgemeine Ausnahme von Ziffer 6 der „Vorläufigen Bestimmungen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ Zulassung von Drahtseilen von 8 mm Mindestdurchmesser als Tragseile für Personenaufzüge.

Auf Grund des § 16 Absatz II der Aufzugsverordnung wird für Personenaufzüge (§ 2 Ziffer 1—3 a.a.O.) abweichend von Ziffer 6 der „Vorläufigen Bestimmungen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ (Anlage zu Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu § 12 der Aufzugsverordnung) die Verwendung von Drahtseilen mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm als Tragmittel unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Sowohl der Fahrkorb als auch das Gegengewicht müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt sein.
2. Der Drahtdurchmesser der Seile darf nicht weniger als 0,5 mm betragen.

Der Vorsitzende: von Busch.

— MBl. NW. 1950 S. 26.